

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage Drucksache VL-43/2016

Datum: 14. April 2016

Aktenzeichen	I/3-1
Federführendes Amt	IT, Internet, Telekommunikation, Wahlen (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Hr. Schenk, Bes. Wahlleiter
Beratungsfolge Termin	
Stadtverordnetenversammlung	25. April 2016

Betreff:

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Eltville)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt davon Kenntnis, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 14.03.2016 die in der Anlage beigefügten endgültigen Ergebnisse zur Kommunalwahl 2016

- Wahl zur Stadtverordnetenversammlung (Anlage 1),

festgestellt hat:

Da keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der unten aufgeführten Wahl erhoben wurden, wird die am 06. März 2016 durchgeführte Kommunalwahl zur:

- Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

gemäß § 50 Ziffer 4 KWG für gültig erklärt.

Sachverhalt:

Gemäß § 26 Abs.1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) hat die neue Vertretungskörperschaft (Stadtverordnetenversammlung) über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach §§ 25 KWG zu beschließen.

Gemäß § 25 Abs. 1 KWG kann gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei einer Wahl als 10 000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses ist am 16.03.2016 erfolgt. Die Einspruchsfrist gemäß \S 25 Abs. 1 KWG ist somit am 30.03.2016 abgelaufen.

Drucksache VL-43/2016 Seite - 2 -

Im Rahmen der Wahlprüfung hat die Stadtverordnetenversammlung nach § 26 Abs. 1 KWG über Einsprüche zu entscheiden. Auch wenn keine Einsprüche vorliegen, ist über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen. An der Beratung und Entscheidung können Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auch dann mitwirken, wenn sie selbst betroffen sind (§ 26 Abs. 2 KWG). Das ist eine gesetzliche Ausnahme vom Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit.

Die zulässige Entscheidung zu den einzelnen Fehlergruppen bei der Kommunalwahl regelt § 26 Abs. 1 KWG abschließend wie folgt:

1.

War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung gehindert oder hätte er aus anderen Gründen gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.

2.

Sind beim Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, die auf die Verteilung der Sitze von Einfluss gewesen sein können, so ist,

- a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
- b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken,

im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen, § 30 KWG.

3.

Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen, § 31 KWG.

4.

Liegt keiner der Fälle 1 bis 3 vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Da bei dem besonderen Wahlleiter der Stadt Eltville am Rhein keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben wurden, ist die Wahl für gültig zu erklären.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

(1) ANLAGE 1

Patrick Kunkel Bürgermeister